

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Verordnung vom 12.04.1844 publ. 13.04.1844

an bis weiter für einen jeden Reichsthaler auf jährlich  $2\frac{1}{4}$  Grote festgesetzt, mithin von  $2\frac{7}{9}$  auf  $3\frac{1}{8}$  Proc. erhöht sind. Für alle von diesem Zeitpuncte an bei der Ersparungscasse zu machenden Einlagen werden demnach die erhöhten Zinsen in der angegebenen Maaße vergütet werden, wogegen aber für die bereits gemachten Einlagen die Erhöhung der Zinsen erst mit dem nächsten nach dem 1. Mai d. J. kommenden Verfalltage eintritt.

15) Consistorial-Bekanntmachung vom  
12. April, publ. den 13. April  
1844.

Bestimmung des Schulgeldes bei der höheren Bürgerschule zu Oldenburg, und Befreiung der Schüler derselben von den an den Ortschullehrer zu entrichtenden Schulgelde.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bei der nunmehr hieselbst zu eröffnenden höhern Bürgerschule mit Landesherrlicher Genehmigung das jährliche Schulgeld für die erste Classe auf 20 Rthlr., für die zweite Classe auf 16 Rthlr. und für die dritte Classe auf 14 Rthlr., in Golde und ohne weitere Nebengebühren, festgesetzt werden, und daß dieses Schulgeld, so wie das für den Besuch der Vorschule zu entrichtende vierteljährlich beim Anfange des Schulquartals zu bezahlen ist.

Da die neuen Schulanstalten mit an die Stelle der aufgehobenen fünften und sechsten Classe des Gymnasiums treten, so ist für die Schüler derselben aus der Umgegend der Stadt